



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Nur per E-Mail

An die Verbände

lt. Verteiler

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON RDn Miletzki

REFERAT RA6

TEL (+49 30) 18 580 9493

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL RA6@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN 376010#00001#0001

DATUM Berlin, 16. September 2022

BETREFF: Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters (Bundestagsdrucksache 20/2730) um sanierungs- und insolvenzrechtliche Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen

In der Anlage übersende ich den Entwurf einer Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zur Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters (Bundestagsdrucksache 20/2730) um sanierungs- und insolvenzrechtliche Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen mit der Bitte um Kenntnisnahme und der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf dient der Umsetzung des insolvenzrechtlichen Auftrags aus dem Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022, Ziffer 16, S. 11 oben.

Wesentliche Elemente des Entwurfs

Vorübergehende Verkürzung des Prognosezeitraums für die Überschuldungsprüfung

Der Entwurf sieht eine Abmilderung der Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung (§§ 15a, 19 Insolvenzordnung (InsO)) vor. Der maßgebliche Prognosezeitraum soll bis zum 31. Dezember 2023 von derzeit zwölf auf vier Monate herabgesetzt werden. Die Regelung soll auch gelten, wenn vor dem Inkrafttreten bereits eine Überschuldung vorlag, sofern der für eine rechtzeitige Insolvenzantragstellung maßgebliche Zeitpunkt noch nicht verstrichen ist (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 SanInsKG-E).

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

Vorübergehende Verkürzung der Planungszeiträume für Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen

Die maßgeblichen Planungszeiträume für die Erstellung von Eigenverwaltungs- und Restrukturierungsplanungen (§ 270a Absatz 1 Nummer 1 InsO, § 50 Absatz 2 Nummer 2 Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)) sollen bis zum 31. Dezember 2023 von derzeit sechs auf vier Monate verkürzt werden (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 SanInsKG-E).

Vorübergehende Hochsetzung der Höchstfrist für die Insolvenzantragstellung wegen Überschuldung

Die Höchstfrist für die Stellung eines Insolvenzantrags wegen Überschuldung soll bis zum 31. Dezember 2023 von derzeit sechs auf acht Wochen hochgesetzt werden (§ 4a SanInsKG-E).

Regelungsort

Die Regelungen sollen in ein Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz (SanInsKG) eingefügt werden, das durch Umbenennung aus dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) hervorgehen soll.

Wenn Sie zu dem Entwurf der Formulierungshilfe Stellung nehmen möchten, senden Sie Ihre Stellungnahme bitte bis zum

21. September 2022, 18:00 Uhr

per E-Mail an das Referatspostfach RA6@bmj.bund.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Bornemann